

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Tanja Kluth (GRÜNE) Stadtrat Michael Borner (GRÜNE) vom: 24.11.2010 eingegangen: 24.11.2010	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	20. Plenarsitzung Gemeinderat 25.01.2011 636 16 öffentlich Dez. 5
Ponyreitbahnen auf der Karlsruher Mess'		

1. Werden bei Platzüberlassungsverträgen zwischen der Stadt Karlsruhe und in unserer Stadt gastierenden Ponyreitbahnen die Kriterien zur „Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) berücksichtigt?

Neben dem Tierschutzgesetz wird das Gutachten der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz „Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten“ für die Kontrollen mit herangezogen.

2. Wie steht die Stadt Karlsruhe zu den o. g. Kriterien der TVT?

Die Gutachten und Leitlinien der TVT werden in Arbeitskreisen von Tierärzten, die sich jeweils mit der tierartlich oder thematisch spezifischen Problemstellung auseinandersetzen, erarbeitet.

Diese Gutachten sind deshalb eine wichtige Information bei der Überprüfung durch die Behörden, ihre juristische Wertigkeit als allgemeingültige Rechtsgrundlage erhalten sie damit aber leider nicht, z. B.: Urteil VG Minden zum Laufen der Pferde auf einer Hand (in eine Richtung).

3. Wie beurteilt die Stadt Karlsruhe Ponyreitbahnen aus tierschutzrelevanter Sicht?

Die Wertung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, dass auf den Ponyreitbahnen durch das stupide Im-Kreis-Laufen der Ponys ein Bild vom Pferd vermittelt wird, das aus Sicht des ethischen Tierschutzes heute nicht mehr zeitgemäß ist, spiegelt die Problematik der Ponyreitbahnen in ihrer Außenwirkung wider, die auch von den tierärztlichen Kollegen in Karlsruhe geteilt wird.

Verwaltungsrechtlich bietet dieser kritische Ansatz aber nicht die Möglichkeit, Ponyreitbahnen generell zu verbieten, da nach Vorgabe des § 11 Abs.1 Nr. 3 c Tierschutzgesetz ein Rechtsanspruch

des Antragstellers auf eine Erlaubniserteilung besteht, wenn die tierschutz-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Welche konkreten Voraussetzungen müssen bisher von Unternehmen, die in Karlsruhe Ponyreitbahnen anbieten, erfüllt werden? Gibt es konkrete Vorgaben der Stadt, und welche sind das? Wie wird die Umsetzung dieser Vorgaben gewährleistet bzw. kontrolliert?

Grundlage der Beurteilung ist das Tierschutzgesetz und alle gutachterlichen Stellungnahmen (siehe TVT). Ponyreitunternehmen werden stichprobenweise überprüft bzw. falls Hinweise auf Mängel eingehen.

Probleme bei der Beurteilung und Umsetzung ergeben sich zum Beispiel bei der Überprüfung der notwendigen Pausen für die eingesetzten Ponys, beim umstrittenen Laufen der Tiere auf einer Hand und der Lärmbelastung durch in unmittelbarer Nachbarschaft befindlicher Fahrgeschäfte. Hier erschweren gutachterliche Forderungen ohne ausreichende wissenschaftlichen Untersuchungen (Punkt 7 des TVT Gutachtens "Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten", siehe Anlage) sowie gerichtliche Urteile (siehe VG Minden) den zuständigen Behörden die Umsetzung.